

Textliche Festsetzungen:

Soweit es die Höhenlage zuläßt, kann das Untergeschoß teilweise zu Wohnzwecken genutzt werden.

Garagen müssen hinter die Wohngebäude zurücktreten.

Der Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Garage (Zufahrt) muß mindestens 5,0 m betragen.

In dem Verfahrensgebiet ist die Errichtung von Nebenanlagen i.S.d. § 14 Baunutzungsverordnung - ausgenommen Trafostationen - ausgeschlossen.

Wenn erforderlich, können Stützmauern (max. 0,80 m Höhe) zum Abfangen der Böschungen zugelassen werden.

Kennzeichnung:

Unter den im Verfahrensgebiet liegenden Flächen geht der Bergbau um.